

Stufenbau der EU-Rechtsakte idF des Verfassungsvertrags (CONV 850/03)

Basisrechtsakte erster Stufe

Verfassungsgesetz

<p style="text-align: center;">Verfassungsvertragsgesetz Teil I, II, IV</p> <p>Initiative: Regierung jeden MS, EP, KOM Prüfung: Europäischer Rat Anhörung: EP, KOM Ausarbeitung: Konvent aus Vertretern nationaler Parlamente und der Regierungen, EP und KOM</p> <p>Abschluss: Regierungskonferenz Ratifikation: Mitgliedstaaten</p>	<p style="text-align: center;">Verfassungsvertragsgesetz Teil III im Währungsbereich</p> <p>Initiative: Regierung jeden MS, EP, KOM Prüfung: Europäischer Rat Anhörung: EP, KOM und EZB Ausarbeitung: Konvent aus Vertretern nationaler Parlamente und der Regierungen, EP und KOM Abschluss: Regierungskonferenz Ratifikation: Mitgliedstaaten</p>
<p style="text-align: center;">Verfassungsvertragsgesetz Teil III</p> <p>Initiative: Regierung jeden MS, EP, KOM Anhörung: EP, KOM Abschluss: Regierungskonferenz</p> <p style="text-align: right;">Prüfung: Europäischer Rat Ausarbeitung: durch ER nach Zustimmung des EP Ratifikation: Mitgliedstaaten</p>	

Basisrechtsakte zweiter Stufe

Gesetzgebungsakte

<p style="text-align: center;">Europäisches Rahmengesetz (Artikel 33 und 41.1)</p> <p>Initiative: MS nach Art 41.3 im Bereich des Raums Freiheit, Sicherheit und Recht, KOM, 1 Mio Bürger aus 3 MS nach A 46 und III-165 Anhörung: AdR oder WSA je nach Artikel Gesetzgebung: EP und Rat (III-302) oder EP oder Rat unter Beteiligung des jeweiligen anderen Organs (Art 33.2) Begründungspflicht: JA Veröffentlichung: Amtsblatt Unterszeichnung: Präsident EP und Rat (III-302), sonst Präsident EP oder Rat Besonderheit: für jeden MS an den es gerichtet ist verbindlich, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt der MS die Wahl der Form und des Mittels, gilt nicht im Bereich der GASP/ESVP. Eingeschränkte EuGH Zuständigkeit im Rahmen von Art III-171-III-178</p>	<p style="text-align: center;">Europäisches Gesetz (Artikel 33 und 41.1)</p> <p>Initiative: MS nach Art 41.3 im Bereich des Raums Freiheit, Sicherheit und Recht, KOM, 1 Mio Bürger aus 3 MS nach A 46 und III-165 Anhörung: AdR oder WSA je nach Artikel Gesetzgebung: EP und Rat (III-302) oder EP oder Rat unter Beteiligung des jeweiligen anderen Organs (Art 33.2) Begründungspflicht: JA Veröffentlichung: Amtsblatt Unterszeichnung: Präsident EP und Rat (III-302), sonst Präsident EP oder Rat Besonderheit: allgemeine und unmittelbare Geltung, in allen Teilen verbindlich, gilt nicht im Bereich der GASP/ESVP. Eingeschränkte EuGH Zuständigkeit im Rahmen Art III-171-III-178</p>	<p style="text-align: center;">Europäischer Beschluss (GASP/ESVP) (Artikel 39.3 und 40.4)</p> <p>Initiative: MS (GASP), Außenminister Union (GASP+ESVP), Außenminister m. Unterstützung KOM (GASP+ESVP) Anhörung: EP Abstimmung: einstimmig - außer Teil III oder falls anders vereinbart Gesetzgebung: Ministerrat oder Europäischer Rat Bindung: alle MS Umsetzung: MS im Gesamten oder bestimmte Gruppen von MS.+ Außenminister; Keine EuGH - Zuständigkeit Art 39; 40; III-195-215 VV</p>
--	--	--

Ausführungsrechtsakte erster Stufe

Rechtsakte o. Gesetzescharakter

<p style="text-align: center;">Europäisches Ver- ordnung</p> <p>auf Grundlage eines Europäischen Gesetzes oder Rahmengesetzes (Art 34) oder Einzelvorschriften des VV (Art 32.1 UA 6 und 34.9) Initiative: jeweiliges Organ oder KOM Gesetzgebung: Rat, KOM, EZB Unterszeichnung: Präsident des erlassenden Organs oder KOM wenn im VV vorgesehen Veröffentlichung: Amtsblatt Begründungspflicht: JA Besonderheit: Rechtsakt ohne Gesetzescharakter. Allgemeine und unmittelbare Geltung und in allen ihren Teilen für die Normunterworfenen verbindlich oder sie überlässt den Mitgliedstaaten die Wahl der Form und Mittel und ist im zu erreichenden Ziel verbindlich. Eingeschränkte EuGH Zuständigkeit im Rahmen von III-171-III-178</p>	<p style="text-align: center;">Europäischer Beschluss (Artikel 34.1)</p> <p>auf Grundlage eines Europäischen Gesetzes oder Rahmengesetzes (Art 34) oder Einzelvorschriften des VV Initiative: Ministerrat oder KOM Gesetzgebung: Rat, KOM, EZB, Europäischer Rat Unterszeichnung: Präsident des erlassenden Organs Veröffentlichung: Amtsblatt oder Bekanntgabe an den Adressaten Begründungspflicht: JA Besonderheit: Rechtsakt ohne Gesetzescharakter, in allen Teilen verbindlich für alle oder den Adressaten. Eingeschränkte EuGH Zuständigkeit im Rahmen von Art 58 und III-171-III-178.</p>	<p style="text-align: center;">Delegierte Verord- nung</p> <p>(Artikel 35.1) Grundlage: in einem Europäischen Gesetz oder Rahmengesetz Umfang: Nur Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen zu einem Europäischen Gesetz oder Rahmengesetz. Veröffentlichung: Bekanntgabe an Adressaten Besonderheit: allgemeine und unmittelbare Geltung, in allen Teilen verbindlich. Eingeschränkte EuGH Zuständigkeit im Rahmen von Art III-171-III-178 Widerruf der Rechtssetzungsberechtigung: durch EP oder Ministerrat (Art 35.2)</p>	<p style="text-align: center;">Verstärkte (strukturierte) Zusammenarbeit</p> <p>(ESVP= „strukturierte“ Zusammenarbeit nach Artikel 40.6, 40.7, III-213ff) (Allgemein: Artikel 43, III-322ff)</p> <p>Ermächtigung: Ministerrat Beratung: alle MS Abstimmung: nur teilnehmende Staaten Gesetzgebung: MS die an der Zusammenarbeit teilnehmen Besonderheit: Bindung an Rechtsakte nur teilh. Staaten; Ermächtigung zur Einleitung durch Ministerrat; letztes Mittel, wenn Ziele von der Union in einem vertretbaren Zeitraum nicht verwirklicht werden können; Mindestens 1/3 der MS müssen teilnehmen; darf weder den Binnenmarkt noch den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt beeinträchtigen; darf weder ein Hindernis noch eine Diskriminierung darstellen oder Wettbewerbsverzerrungen bewirken; muss allen nicht teilnehmend MS offen stehen; Kosten aus der verstärkten Zusammenarbeit tragen die teilnehmenden MS, außer der Rat beschließt etwas anderes; Europäische Gesetze und Rahmengesetze sind möglich (III-328);</p>
--	---	---	--

Ausführungsrechtsakte zweiter Stufe

Durchführungsrechtsakte

<p style="text-align: center;">Nationales Gesetz und nationales An- passungsgesetz (Artikel 36)</p> <p>Gesetzgebung: nach nationalen Bestimmungen unter Berücksichtigung des Unionsrechts Besonderheit: Auslegung nach nationalem Recht unter Berücksichtigung des Unionsrechts, Kontrolle Union.</p>	<p style="text-align: center;">Europäische Durchfüh- rungsverordnung (Artikel 36.2, 36.3 und 4)</p> <p>Initiative: KOM, Ministerrat Gesetzgebung: KOM, Ausnahmeweise Ministerrat Kontrolle: MS aufgrund eines Europäischen Gesetzes oder Rahmengesetzes Bekanntgabe: an Adressaten Besonderheiten: Eingeschränkte EuGH Zuständigkeit im Rahmen von Art III-171-III-178</p>	<p style="text-align: center;">Europäische Durchfüh- rungsbeschlüsse (Artikel 36.2, 36.3 und 4)</p> <p>Initiative: KOM, Ministerrat Gesetzgebung: KOM, Ausnahmeweise Ministerrat Kontrolle: MS aufgrund eines Europäischen Gesetzes oder Rahmengesetzes Bekanntgabe: an Adressaten Besonderheiten: Eingeschränkte EuGH Zuständigkeit im Rahmen von Art III-171-III-178</p>	<p style="text-align: center;">GASP/ESVP Durchführungsbeschlüsse (Artikel 39 und 40.4)</p> <p>Initiative: Außenminister oder Mitgliedstaaten Gesetzgebung: Ministerrat Besonderheit: Durchführungsbefugnisse iSd Art 36.2 und 40.5 Kontrolle: Mitgliedstaaten auf Grundlage eines Europäischen Gesetzes; keine EuGH Zuständigkeit für Art 39; 40; III-195-215 VV</p>
--	---	---	---

<p style="text-align: center;">Empfehlungen und Stellungnahmen; (Artikel 32.1 UA 7, 34.2)</p> <p>Initiative: jeweiliges Organ Abschluss: Rat, KOM, EZB Besonderheit: keine allgemeine Geltung, keine unmittelbare Geltung, unverbindlich</p>	<p style="text-align: center;">GASP-Leitlinien (nach Art 39.2 Europäischer Rat an Ministerrat)</p>
---	---

unverbindliche

Berichte der Kommission (z.B. Artikel III-71 (3)), **Standpunkte** (z.B. Artikel III-119, III-201 (1)), **Aktionen** (z.B. Artikel III-224 (1) etc.

Sonstiges

Erläuterungen zum Stufenbau:

Verfassungsvertragsrechtsakte gliedern sich nach der Abänderungsmöglichkeit in drei Stufen.

Europäisches Gesetz = Verordnung nach EGV, neu ist die Möglichkeit des Referendums einer Million Unionsbürger aus drei Mitgliedstaaten als Anregung für die Kommission initiativ zu werden. Entspricht der Verordnung nach Art 249 EGV

Europäische Rahmengesetze = entspricht der Richtlinie nach 249 EGV

Europäische Verordnung = neuer Rechtsaktform, keine Entsprechung im EGV.

Durchführungsverordnung der KOM nach Art 39.3 lit. d EGV. Die Europäische Verordnung zieht, je nach Grundlage (Rahmengesetz oder Gesetz), unterschiedliche Wirkungen nach sich (allgemeine und unmittelbare Geltung und in allen ihren Teilen für die (!)Normunterworfenen verbindlich oder sie überlässt den Mitgliedstaaten die Wahl der Form und Mittel und ist im zu erreichenden Ziel verbindlich.

Zur Europäischen Verordnung siehe auch als Beispiel die
Artikel III-57.2 UA 3 bzw. Art 88 (2) UA 3 EGV;
Artikel III-58 bzw. Art 89 EGV;
Artikel III-82 bzw. Art 110 (1) lit. a EGV.

Europäischer Beschluss = geht über die „Entscheidung“ nach Art 249 EGV hinaus.

Beschluss des Rates nach EGV: III-76.9 bzw. 104 (9) EGV; III-201.1 bzw. 23 (1) EUV;
Bestimmungen des Rates nach EGV: III-79 bzw. 107 (6) EGV;
Entscheidung der Kommission nach EGV: vgl. z.B. Artikel III-54.2 bzw. Art 85 (2) EGV oder Artikel III-57.2 bzw. Art. 88 (2) EGV; Artikel III-65 bzw. Art. 95 (6) EGV;
Entscheidung der EZB nach EGV: vgl. z.B. Artikel 29.4 bzw. 110 (1) EGV;
Gemeinsame Aktion nach EUV: vgl. z.B. Artikel III-198.2 bzw. Art 14.3 EUV;
Genehmigung der Kommission nach EGV: vgl. z.B. III-61 bzw. 92 EGV
Maßnahmen des Rates nach EGV: vgl. z.B. Artikel III-72.1 bzw. Art. 100 EGV; III-76.11 bzw. 104 (10) EGV;

Empfehlungen und Stellungnahmen im VV können in jeder Stufe der Rechtsebenen unverbindlich abgegeben werden. Entspricht der Empfehlung bzw. Stellungnahme in Art 249 EGV. Die Empfehlungen und Stellungnahmen haben nach ihrem Wortlaut keine Rechtsverbindlichkeit. Dennoch wurden sie insbesondere zur Auslegung von Sekundärrechtsakten herangezogen. und haben damit gewisse rechtliche Auswirkungen.

GASP-Leitlinien sind ähnlich wie die Empfehlung rechtlich unverbindlich. Sie entwickeln jedoch politische Bindungswirkung und sind für die Auslegung bedeutsam.

Berichte der Kommission, Standpunkte und Aktionen, soweit im VV vorgesehen, können abgegebene werden. Deren Verbindlichkeit richtet sich vor allem an die politischen Entscheidungsträger.

Weitere Rechtsakte ohne Gesetzgebungscharakter:

- Maßnahmen der internen Organisation (z.B. GO, Festsetzung Gehälter, Vergütungen, Ruhegehälter etc.);
- Ernennungen;
- Maßnahmen der Kommission im Bereich Wettbewerb oder als Beihilfenbehörde;
- Aufgaben der EZB;
- Exekutive Aufgaben der Organe
- politische Entscheidungen von Organen
- Standpunkte des EP zum Mitentscheidungsverfahren nach Art III-302.